

**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolize und
- in den Versicherungsbedingungen.

*Um welche Versicherung handelt es sich:* GRAWE Mobil



#### Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das in der Polize bezeichnete Kraftfahrzeug für:

- ✓ Hilfe vor Ort/Abschleppen
- ✓ Übernachtung
- ✓ Heimreise/Kraftfahrzeugrückführung
- ✓ Rückführung durch Ersatzfahrer
- ✓ Rückführung des Anhängers oder Wohnwagenanhängers
- ✓ Bergung im Ausland
- ✓ Zustellung von Ersatzteilen bei Unfällen und Pannen im Ausland
- ✓ Benachrichtigungsservice
- ✓ Reiseinformationen

Die Leistungen im Detail und die Versicherungssummen vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



#### Was ist nicht versichert?

Ereignisse

- x die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben ursächlich zusammenhängen
- x die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden
- x bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten
- x bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist
- x infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges, oder wenn die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der versicherten Leistungen, wenn sie von Ihnen ohne vorhergegangene Zustimmung der GRAWE Mobil Assistance selbst organisiert wurden.
- ! Der Leistungsanspruch besteht nur insoweit, als vom Leistungsumfang der GRAWE Mobil erfasste Ereignisse nicht durch eine andere Versicherung oder Organisation gedeckt sind.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ In Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf dem Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Um die Leistungen der GRAWE Mobil beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des versicherten Ereignisses in jedem Fall unverzüglich die GRAWE Mobil Assistance Zentrale telefonisch informiert werden.
- Wenn von der GRAWE Mobil Assistance gefordert, müssen Dokumente im Original eingereicht werden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden.
- Die behandelnden Ärzte sind von ihrer Schweigepflicht zu befreien.
- Die GRAWE Mobil Assistance bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritte zu unterstützen und ihr die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
- Vertragliche und gesetzliche Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten einzuhalten.
- Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.
- Mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern.



## Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

**Wie:** z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart



## Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen. Einen sofortigen Versicherungsschutz müssen Sie ausdrücklich mit der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG vereinbaren.

**Ende:**

- Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur wenn Sie kündigen oder die Grazer Wechselseitige Versicherung AG den Vertrag kündigt.
- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der GRAWE Mobil Vertrag teilt das rechtliche Schicksal des zu Grunde liegenden Kraftfahrzeughaftpflichtvertrages. Art.17 AKHB in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.